

e)



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 30.03.2011  
Name Clemens Glunk  
Durchwahl 0761 208-4229  
Aktenzeichen 55-8841.04/OG-170  
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn  
Christoph Münch  
Am Eckenberg 31  
77704 Oberkirch



Jetzt  
das Morgen gestalten  
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 Naturschutzgebiet „Roßwört“, Ortenaukreis

Ihre Schreiben vom 15.02. und 15.03.2011

Sehr geehrter Herr Münch,

nach fachlicher Abstimmung mit Herrn Dr. Kramer von unserem Referat 56 kann ich Ihnen auf Ihre oben genannten Schreiben folgendes mitteilen:

Die Stadt Kehl hat mit Wirkung vom 01.01.2010 den „Kleinen Altrhein“ im NSG „Roßwört“ bis 31.12.2021 dem Angelsportverein Leutesheim e.V. verpachtet. Im Fischereipachtvertrag sind noch weitere Gewässer mitenthalten. Für diese Gewässer ist der Abschluss von jährlich maximal 30 Jahreserlaubnisscheinen für Inhaber eines gültigen Fischereischeines durch den Angelsportverein erlaubt, für ein Gewässer außerhalb des NSG außerdem zusätzlich maximal 2 Tageserlaubnisverträge pro Tag. Zum NSG „Roßwört“ wird in dieser Hinsicht nichts gesagt; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die VO zu beachten sei.

Bisher war das fragliche Gewässer ebenso wie der südlich angrenzende größere Teil des Roßwört (dort auch weiterhin so) an Einzelpersonen oder ganz wenige Personen verpachtet. Die Angeltätigkeit war also jeweils nur gering, sowohl zeitlich als auch von der Zahl der Personen her, die gleichzeitig am Ufer waren. Dies ist beim neuen Pachtvertrag mit dem Angelsportverein völlig anders. Es ist hier zu erwarten, dass

sowohl mehrere Personen gleichzeitig angeln als auch dass sich das Angeln über einen längeren Zeitraum am Tag und über mehr Tage in der Woche erstreckt als bisher. Darauf deutet auch Ihre Aussage hin, dass der Angelsportverein bis zu sechs Angler gleichzeitig zulässt. Wir teilen insofern Ihre Befürchtungen hinsichtlich der Störungen für die Vogelwelt und die Schädigungen im Uferbereich.

Die Ausübung der Fischerei entspricht abgesehen von den negativen Auswirkungen auch nicht mehr dem Umfang und der Art wie bei der Unterschutzstellung und wie dies so in der VO geregelt wurde (§ 7 Ziffer 2 der VO vom 10.10.89).

Wir bitten deshalb die Stadt Kehl, dass der frühere Zustand auf geeignete Weise wiederhergestellt wird. U. E. sind zwei Möglichkeiten vorstellbar:

1. Der Angelsportverein willigt auf freiwilliger Basis gegenüber der Stadt Kehl ein, dass jeweils nur eine Person angelt und gleichzeitig die Angelzeit deutlich eingeschränkt wird. Dies ist vermutlich intern beim Angelsportverein schwierig durchzusetzen.
2. Die Stadt hebt den Fischereipachtvertrag mit dem Angelsportverein für dieses Gewässer auf und verpachtet es an eine Einzelperson oder - was wir eigentlich für zielführender halten - an das Land, wobei das Land dann dafür sorgen würde, dass die Fischerei naturverträglich durchgeführt wird.

Über Ihren Vortrag hinaus möchten wir noch Folgendes anmerken:

Der südliche, größere Teil des Roßwört (genannt „Großer Altrhein“) ist ebenfalls seit 01.01.2010 auf 12 Jahre neu verpachtet worden. Wir haben bisher noch nichts gehört, dass die Pächter (3 Personen) die Fischerei naturunverträglich betreiben würden (sie waren auch bisher schon Pächter). Allerdings existieren in diesem Gewässer von einem früheren Pächter her noch Altlasten, die sich schädigend auf die Wasservegetation auswirken. Es hat hier vermutlich immer noch Graskarpfen und Karpfen, die durch das Abfressen der Wasserpflanzen bzw. durch die ständige Aufwirbelung von Schlamm die Wasserpflanzen schädigen. U. E. sollte deshalb mindestens eine weitere Elektrofischung (oder auch mehrere) durchgeführt werden. Wir werden deshalb dieses Schreiben in Mehrfertigung Herrn Künemund, dem staatlichen Fischereiaufseher, zukommen lassen mit der Bitte, in Zusammenarbeit mit den Pächtern eine

solche Elektrofischung durchzuführen. Wir wurden in diesem Zusammenhang auch kürzlich vom Umweltbeauftragten der Stadt Kehl, Herrn Schneider, angesprochen.

Die Elektrofischung ist eine von mehreren Maßnahmen, um die Klarheit des Wassers und die Wasserpflanzenvielfalt wiederherzustellen, wie dies früher der Fall war. Im Jahr 2005 fanden zwei Gespräche statt, die zum Ziel hatten, über wasserwirtschaftliche Maßnahmen hier für eine Verbesserung zu sorgen. Die dabei als erstes vorgesehene Maßnahme, nämlich die Verbindung des nördlichen „Kleinen Altrheins“ im NSG „Roßwört“ mit einem westlich vorbeifließenden Gewässer, wurde inzwischen durchgeführt. Nach Aussage von Herrn Schneider stellte sich dadurch jedoch noch keine Verbesserung ein. Weitere Maßnahmen waren 2005 auch innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung umstritten. Die beiden diskutierten Vorschläge wurden deshalb bisher nicht aufgegriffen. Ihr Ziel war, die weitere Verschlammung der Gewässer im „Roßwört“ zu stoppen und nach Möglichkeit auch teilweise rückgängig zu machen.

Gedacht war z. B., vom südwestlich gelegenen Baggersee „Bündtwört“ zumindest bei höherem Grundwasserstand Wasser durch den „Roßwört“ zu leiten, um damit einen Teil des Schlammes abzuspielen. Eine Ausbaggerung des Schlammes insgesamt dürfte nicht in Frage kommen. Es ist jedoch bekannt, dass an manchen Stellen Grundwasser zumindest früher deutlicher zutage trat. Herr Karl Westermann konnte uns aus der Zeit seiner Untersuchungen zu den Quellgewässern in der Oberrheinniederung in den 1980er und 1990er Jahren solche Stellen nennen. Wir könnten uns vorstellen, dass eine kleinflächige Ausbaggerung dort diese Quellen wieder beleben könnte. Falls das Grundwasser nicht zu nährstoffreich wäre - was nachzuprüfen wäre - könnte hierdurch eine gewisse Verbesserung erreicht werden.

Eine flankierende Maßnahme, das Fällen von Pappeln am nordwestlichen Ufer zur Vermeidung des weiteren Eintrags von Laub, wurde inzwischen durchgeführt, was aber an der jetzt vorhandenen Schlammsschicht natürlich nichts ändert.

Wir bitten daher das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Ortenaukreises zu prüfen, ob nicht ein neuer Vorstoß in Richtung Gewässerentwicklung im Roßwört gemacht werden könnte.

Zu Ihrem Schreiben vom 14.03.2011 bleibt zu ergänzen, dass die oben angesprochene Elektrofischung evtl. auch auf den Nordteil des Gewässers auszudehnen

wäre. Herr Künemund geht aber eher davon aus, dass es in diesem Gewässerteil keine Graskarpfen gibt. Dies ist nochmals zu prüfen.

Die Fachbereiche des Landratsamtes, Herr Schneider von der Stadt Kehl und Herr Künemund erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Glunk

II.

Nachricht hiervon

1.

Landratsamt Ortenaukreis  
Untere Naturschutzbehörde  
77609 Offenburg

zur Kenntnis und der Bitte, hinsichtlich der Lagerung von Brennholz am Rande des Naturschutzgebietes nach Überprüfung ggf. für Abhilfe zu sorgen.  
Vom Fortgang bitten wir uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Glunk

Anlagen:

Bezugsschreiben in Kopie

2.

Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz  
77609 Offenburg

zur Kenntnis und der Bitte, die Gewässerentwicklung zu prüfen.  
Vom Fortgang bitten wir uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Glunk

Anlagen:

Bezugsschreiben und VO in Kopie

III.

Stadt Kehl  
Herrn Umweltbeauftragter  
Siegfried Schneider  
Hauptstraße 85  
77694 Kehl

STADTVERWALTUNG KEHL		
EING. 01. APR. 2011		
AMT	ABT.	

zur Kenntnis und der Bitte, mit dem Angelsportverein als Pächter die notwendigen Gespräche zu führen bzw. über eine Verpachtung an das Land zu beraten.  
Bitte geben Sie uns das Ergebnis bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Glunk

Anlagen:  
Bezugsschreiben und VO in Kopie

*- weiteres Vorgehen mit OR besprechen*

*28.04.11 H. Schmieds meldet sich wegen Bespr. Termin*

**I. 1.7 Bereich Umwelt, Herrn Schneider****Naturschutzgebiet "Roßwört" in Kehl-Leutesheim  
Neufassung der Fischereipachtverträge  
Ihre Anfrage vom 12.04.2011**

Nach Prüfung besteht weder Veranlassung noch Möglichkeit, den vom Ortschaftsrat Leutesheim im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 4 Ziffer 15 Hauptsatzung beschlossenen und vom Ortsvorsteher im Rahmen seiner Aufgaben in Vertretung des Oberbürgermeisters unterzeichneten Pachtvertrag vorzeitig zu beenden. Zwischen dem Fischereipachtvertrag und der Schutzgebietsverordnung besteht kein Widerspruch. Das ergibt sich aus einer Abgrenzung der Geltungsbereiche beider Regelungen:

Bei der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um eine Rechtsnorm, die in abstrakt-genereller Weise, mit unmittelbarer Wirkung für alle, unter anderem die Ausübung der Fischerei regelt. Nach § 7 Ziffer 2 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach näherer Maßgabe der dortigen Bestimmungen zulässig. Diese Regelung gilt unabhängig vom Pachtvertrag für jedermann, der in diesem Gebiet die Fischerei ausüben will. Das heißt, dass unabhängig vom Pachtvertrag auch der Fischereiverein die Fischerei nur nach Maßgabe dieser Verordnung ausüben darf.

Der Pachtvertrag regelt lediglich die Ausübung des der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Fischereirechts durch einen Dritten, also nur das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Gemeinde und Pächter. Die Ausübung des Fischereirechts ist von vornherein durch die allgemeinen Gesetze, also insbesondere auch durch die Schutzgebietsverordnung beschränkt. Der Pachtvertrag eröffnet also der Pächterin keine über die Verordnung hinausgehende Befugnisse; die Schutzgebietsverordnung ist von der Pächterin einzuhalten.

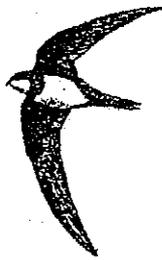
Die Schutzgebietsverordnung und der Fischereipachtvertrag stehen selbständig nebeneinander. Weder schränkt die Schutzgebietsverordnung das Recht der Gemeinde ein, das ihr kraft Gesetzes zustehende Fischereirecht zu verpachten, noch erlaubt der Pachtvertrag dem Fischereipächter, über die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinaus die Fischerei im Schutzgebiet auszuüben. Die Regelungsgegenstände von Fischereipachtvertrag und Schutzgebietsverordnung berühren sich nicht.

  
Klaus Poßberg

Anlage: die überlassenen Unterlagen zurück

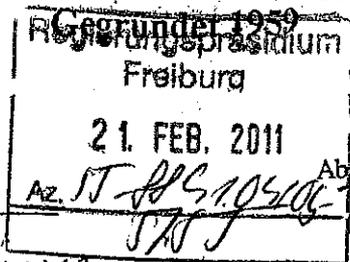
- II. Ortsverwaltung Leutesheim, z. Hd. Herrn Ortsvorsteher Kleinmann
- III. 1.5 Bereich Recht (Umwelt)

Minch Funktion



Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein  
im Naturschutzbund Deutschland e.V.

Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein  
Buchenweg 2, 79365 Rheinhausen



Absender:

Christoph Münch  
Am Eckenberg 31  
77704 Oberkirch

Regierungspräsidium

Naturschutzbehörde

Postfach

79083 Freiburg

Datum: 15.02.11

Beeinträchtigungen des NSG/LSG Roßwört, Lenteshelm (OG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VO vom 10.10.89 für das obige Schutzgebiet gestattet eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nur in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit weiteren Einschränkungen, wie unter § 7 Nr. 2 der VO im einzelnen aufgeführt. Die Formulierung "bisherige Art / bisheriger Umfang" kann sich dabei logischerweise nur auf die Situation zum Zeitpunkt des Entwurfs der VO vom 04.10.85 beziehen.

Uns vorliegende Informationen lassen uns befürchten, daß diese Bestimmungen der VO mit Beginn der Angelsaison regelmäßig übertreten werden. Pächter des nördlichen Gewässerabschnittes ("Kleiner Altrhein") ist seit einigen Monaten der Angelsportverein Lenteshelm. Er hat kürzlich seine Mitglieder (ca. 150) über

Karl Westermann  
Buchenweg 2  
79365 Rheinhausen  
Vorsitzender

Adolf Heitz  
Moosweg 15  
77749 Hohenberg  
Stellv. Vorsitzender

Jürgen Rupp  
Birkenweg 6  
79365 Rheinhausen  
Stellv. Vorsitzender

Franz Schneider  
Im Bachacker 21  
79423 Heitersheim  
Pressewart

Fritz Saumer  
Im Sauergarten 29  
79112 Freiburg  
Kassenwart

Spendenkonto:  
Bank f. Gemeinwirtschaft  
BLZ 680 101 11  
Konto-Nr. 102 77 52 501

einen Hinweis im örtlichen Mitteilungsblatt wissen lassen, daß im Kleinen Altrhein ganzjährig bis zu sechs Angler gleichzeitig angeln dürfen.

Dies wird zwangsläufig grobe Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zur Folge haben. Allein die Anwesenheit von bis zu sechs Anglern gleichzeitig, die vom Boot aus oder vom Ufer aus ihrer Freizeitbeschäftigung nachgehen, wird ein erfolgreiches Brüten von Vögeln, insbesondere von besonders störungsempfindlichen Wasservögeln, gänzlich ausschließen. Hinzu kommen Schädigungen von Flora und Fauna im Uferbereich durch Tritt und durch das zu erwartende Herrichten von bequemen Ansitzplätzen für eine große Zahl von Anglern.

Um Ihre möglichst baldige Intervention dürfen wir Sie dringend bitten. Geben Sie uns bitte Auskunft über das von Ihnen Veranlaßte.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Würsch

D / Stadt Kehl

D / LNU

D / NABU-LV, -BV, -DB

-B-

1) Ref. 56 z. h. und  
Stellungnahme

2) wv bei 55/02

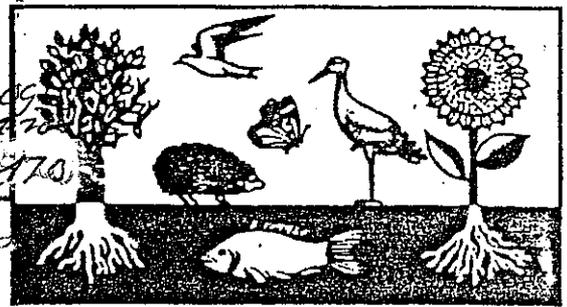
blj  
50/3

Jl  
23/2

Christoph Münch  
Am Eckenberg 31  
77704 Oberkirch  
Tel. 07802 - 4860

ERHALTUNG DER NATUR

Regierungspräsidium  
Freiburg  
15. MRZ. 2011  
Az. [Handwritten]



AUFGABE UNSERER ZEIT

Regierungspräsidium  
Naturschutzbehörde  
Postfach  
79083 Freiburg

Oberkirch, den 14.03.11

Beeinträchtigungen des NSG/LSG Roßwört, Leutesheim (Obi.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Begehung des obigen Schutzgebietes habe ich kürzlich im Uferbereich des nördlichen Gewässerabschnitts die im Boden vergrabenen Kadaver von vier je ca. 1,5 kg schweren Grasfischen gefunden. Sie wurden dort vermutlich von einem Angler "entsorgt". veränderte Fische nach Fischmülle

Bekannt ist, daß die Mehrzahl der Angler nicht daran interessiert ist, Grasfische für den menschlichen Verzehr zu nutzen. Entsprechende Erfahrungen wurden auch beim Fang von Grasfischen im südlichen Gewässerabschnitt im Oktober 2002 gemacht.

Damals sind die Beteiligten noch davon ausgegangen, daß Grasfische nur im südlichen Gewässerabschnitt eingesetzt wurden. Der aktuelle Fund läßt nun aber darauf schließen, daß gleiches auch für den nördlichen Teil gilt, mit Besatz möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt. Das könnte die sehr unterschiedlichen Größen der Fische erklären. Bei den

zur Sanierung dieses grob geschädigten Altwassers unbedingt erforderlichen weiteren Aktionen wäre dies zu berücksichtigen.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß an verschiedenen Stellen in den Randbereichen des NSG Brennholz in großen Mengen (100 - 150 fm) zum Trocknen bzw. zur Vorratslagerung aufgesetzt wurde. Dies ist m. E. mit den Bestimmungen der NSG-VO (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) nicht vereinbar. Um Überprüfung und gegebenenfalls geeignete Abhilfe darf ich Sie bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Krümmel

D / Stadt Kehl

D / LNV

D / NABU-LV, -BV, -OG

D / FOSOR

## V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur-  
und Landschaftsschutzgebiet "Roßwört"  
vom 10. OKT. 1989

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 20. Dezember 1978 (GBl. S. 1979 S. 22) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kehl, Ortenaukreis, wird zum Naturschutzgebiet, die in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung "Roßwört".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 13,5 ha und umfaßt nach dem Stand vom 5. Januar 1984 auf dem Gebiet der Stadt Kehl, Gemarkung Leutesheim, Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 1500, 1500/1, 1501 und 1502.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei an das Naturschutzgebiet angrenzende Teilflächen mit einer Größe von insgesamt rund 5,8 ha und umfaßt die Grundstücke Flst.Nrn. 130/1, 152, 154 - 156, 158 - 171, 173/1, 174 - 177, 179 - 187, 189 - 191, 193 - 200, 202 und 209 - 230 sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 130/2, 141, 142, 144 - 147, 149, 150, 178, 203, 205 - 208 und 1502.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen, wobei die Grenze des Schutzgebietes jeweils der äußere Rand der Begrenzungslinie ist. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die das Schutzgebiet begrenzenden Straßen und Wege liegen außerhalb des Schutzgebietes.

An dem im Osten das Schutzgebiet begrenzenden Hochwasserdamm verläuft die Grenze auf der westlichen Böschungsoberkante.

Im Südwesten wird auf dem Grundstück Flst.Nr. 1502 die gemeinsame Grenze des Naturschutzgebietes mit der süd-westlichen Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes gebildet durch die Böschungsoberkante des Altrheinufers und die gemeinsame Grenze des Naturschutzgebietes mit der westlichen Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes durch die der großen Schilffläche vorgelagerten Gehölzreihe, die selbst zum Naturschutzgebiet gehört. Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 1502 in west-östlicher Richtung geradlinig verlaufende Schutzgebietsgrenze verbindet das südliche, 360 m von der Straße zum Rhein entfernte Ende der Gehölzreihe mit der Uferböschung des Altrheines 135 m nördlich des Weges Flst.Nr. 130/2. Die zwei dem Naturschutzgebiet westlich vorgelagerten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes haben eine Breite von 30 m.

Im Nordwesten verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1500 in nord-südlicher Richtung an der dortigen Rückelinie und in west-östlicher Richtung an der Geländeoberkante, die im Abstand von ca. 95 m zu dem im Norden das Schutzgebiet begrenzenden Weg gelegen ist.

(3) Die Verordnung mit Karten wird dem Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br., beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg und bei dem Bürgermeisteramt der Stadt Kehl in Kehl auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Altrheinarmes und der angrenzenden Flächen

./.

- als Lebensraum zahlreicher seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten in für die Rheinaue typischen Lebensgemeinschaften und
- als Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- die Sicherung des Naturschutzgebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes im Naturschutzgebiet gemäß Absatz 1 und
- in der östlichen Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes außerdem die Erhaltung der Streuobstwiesen als Landschaftsteil der Rheinaue von besonderer Eigenart und Schönheit.

#### § 4

#### Verbote im Naturschutzgebiet

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stege oder Bootsanlegestellen zu errichten oder Anlagen dieser Art zu erweitern;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
12. Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
14. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen, Wegen oder Grünlandflächen zu betreten, ausgenommen Eisflächen in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang;
15. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren;
16. zu baden oder Wassersport (einschließlich Tauchsport) auszuüben;
17. Schwimm- oder Flugmodelle zu betreiben;
18. organisierte Wanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 40 Personen durchzuführen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

### Verbote im Landschaftsschutzgebiet

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den besonderen Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes gemäß § 4 Abs. 1 herbeigeführt werden kann oder
2. in der östlichen Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes
  - a) der Naturhaushalt geschädigt,
  - b) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

- c) die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- d) das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- e) der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  - 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  - 2. Errichtung von Einfriedungen;
  - 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  - 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  - 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
  - 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  - 7. Anlage von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen und Anlagen zum Betreiben von Flugmodellen;
  - 8. Betrieb von Motorsport, motorgetriebenen Schlitten und Flugmodellen;
  - 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  - 10. Errichten von Stegen und Bootsanlegestellen;
  - 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
13. Neuaufforstungen, Umbruch von Grünland, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sowie das ersatzlose Entfernen von Obstbäumen;
14. organisierte Wanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 40 Personen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Arten nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 7

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der Maßgabe, daß im Naturschutzgebiet unzulässig ist
  - die Jagd auf Wasservögel am Wasser,
  - die Jagdausübung im Schilf mit Ausnahme der jagdrechtlich gebotenen Nachsuche nach krankgeschossenem, schwerkrankem oder kümmerndem Wild sowie in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar das gelegentliche Durchstöbern des Schilfes nach Raubwild durch Jagdgebrauchshunde,
  - die Durchführung von Leistungsprüfungen für jagdliche Gebrauchshunde mit Ausnahme von bis zu zwei Prüfungen jährlich in der Zeit vom 20. September bis 15. November, bei denen der Schilfbereich am westlichen Ufer nicht betreten werden darf;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der Maßgabe, daß im Naturschutzgebiet unzulässig ist
  - die Fischerei vom westlichen Ufer des Altrheinarmes aus,
  - der Einsatz von regelmäßig mehr als einem Wasserfahrzeug ohne Motor in den beiden Abschnitten des Altrheins nördlich und südlich der Straße zum Rhein,
  - die Einbringung von Stoffen in die Gewässer mit Ausnahme von Fanggeräten,
  - das Entfernen von Wasserpflanzen ohne Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde mit Ausnahme der kleinflächigen Krautentnahme von Hand;
3. für die ordnungsgemäße Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, daß
  - a)  
im Naturschutzgebiet die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität erfolgt und Grünland nicht umgebrochen werden darf,
  - b)  
im Landschaftsschutzgebiet
    - Obstbäume ohne Erlaubnis nach § 6 nicht ersatzlos entfernt werden dürfen,
    - nur Obstbäume hochstämmiger Sorten gepflanzt werden dürfen und
    - Grünland ohne Erlaubnis nach § 6 nicht umgebrochen werden darf;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß im Naturschutzgebiet Neupflanzungen nur mit standortgemäßen, rheinaueheimischen Baumarten erfolgen und der Bestand dieser Baumarten geschont wird;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; die Gewässerunterhaltung des Altrheinarmes, einschließlich der uferbegleitenden Vegetation, ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für den behördlich durchgeführten Bisamfang im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die nicht mit Obstbäumen bestandenen Streuwiesen in der östlichen Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes sind zur Bestandserhaltung zu pflegen. Anordnungen gemäß § 18 NatSchG trifft die untere Naturschutzbehörde.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Für Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Befreiung bedarf bei Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet gemäß § 4 Abs. 1 führen können, der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1, Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen;
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 6 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg i. Br., den 10. OKT. 1989



Dr. Nothhelfer

